



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

 LBB Brandenburg · c/o DMSG Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam

Ministerium des Innern
und für Kommunales
Abt. 3 Kommunalangelegenheiten,
öffentliches Dienstrecht, Brand-
und Katastrophenschutz
AL Marc Lechleitner
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Potsdam, 11.01.2022

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirats Brandenburg zum Entwurf der „Richtlinie für die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg - Schwerbehindertenrichtlinie (SchwbRL)“

Sehr geehrter Herr Lechleitner,

der Landesbehindertenbeirat berät die brandenburgische Landesregierung zu behindertenpolitischen Themen und nimmt Stellung zu Gesetzes-, Richtlinien- und Verordnungsentwürfen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Richtlinienentwurf.

Der Landesbehindertenbeirat stimmt den Aktualisierungen zur Beschäftigungsquote in 3.3.2, zur barrierefreien Informationstechnik in 7.2.4. sowie zum Einbezug von Schwerbehindertenvertretungen bei dienstlichen Beurteilungen in 7.4.4 zu.

Gestatten Sie dennoch einige Anmerkungen unter anderem zur Anwendung der Beschäftigungsquote und zum Umgang mit Barrierefreiheit.

3.3.2 Beschäftigungspflicht

Im „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung 2.0“ wird die Erfüllung einer Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung in der Landesregierung mit „mindestens 6,5 %“ als Teilziel aufgeführt. In 3.3.2 wird dieses Teilziel mit Verweis auf die gesetzliche Mindestquote von 5 % angestrebt. Wir möchten Sie hier dazu anhalten, die Mindestquote mit einer Sollformulierung stärker einzufordern, um den Anreiz für die Einstellung schwerbehinderter Menschen zu erhöhen. Menschen mit Behinderungen, vor allem Menschen mit Schwerbehinderung werden auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert, insbesondere bei der DienstEinstellung (§ 5 (1)



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Marianne Seibert – Vorsitzende · c/o DMSG Landesverband Brandenburg e.V. · Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam
Telefon + 49(0)331-270 98 58 · Telefax + 49(0)331-280 01 46 · lbb@dmsg-brandenburg.de · www.lbb.brandenburg.de

Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG); Artikel 27 Abs. 1 (a) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)).

6.3.10/11 Inhalt der Nachteilsausgleiche

In 6.3.10 ist es nicht eindeutig ersichtlich, ob Menschen mit Hörbehinderung gemäß § 2 SGB IX gemeint sind oder aber von Menschen mit einer Schwerbeschädigung gemäß dem Bundesversorgungsgesetz gesprochen wird. Im Falle der ersten Personengruppe, sollte der Wortlaut in „Menschen mit Hörbehinderungen“ angepasst werden. An dieser Stelle ist allerdings eine allgemeine Formulierung zur Gestaltung barrierefreier mündlicher Prüfungen zu empfehlen, die sich nicht an einzelnen Behinderungsarten orientiert. Beispielsweise werden die Aktenvorträge im 2. Juristischen Staatsexamen für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung ermöglicht (UN-BRK Artikel 24 Abs. 2 c) u. Artikel 27 d)). Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschenden in 6.3.11 befürworten wir hier explizit.

8.8.1 Parkmöglichkeiten

Bei Parkmöglichkeiten für Beschäftigte mit Schwerbehinderung, die wegen einer außerordentlichen Gehbehinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, ist zur Erläuterung unbedingt auf § 229 (3) SGB IX hinzuweisen.

Dieser Richtlinienentwurf umfasst wichtige Elemente zur Gestaltung eines barrierefreien Arbeitsumfeldes für Menschen mit Schwerbehinderung in der Landesverwaltung. Dennoch sollte weniger die Art der Schwerbehinderung selbst und mehr der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen im Vordergrund stehen, im Sinne einer sich „enthindernden Gesellschaft“ (UN-BRK).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen im Entwurf für eine Schwerbehindertenrichtlinie (SchwbRL) aufgenommen werden. In Erwartung einer Antwort stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende